

**Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel im Hinblick die vorgegebene Liste von Beschäftigungen (Berufsgruppen)**

**DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

**HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

**1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 8. November 2022 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel im Hinblick die vorgegebene Liste von Beschäftigungen (Berufsgruppen) („Vorschlagsentwurf“).
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, die vorgegebene Liste von Beschäftigungen (Berufsgruppen) festzulegen, die die Visumbehörden bei der Eingabe von Informationen über die derzeitige Beschäftigung von Visumantragstellern in den VIS-Antragsdatensatz verwenden sollten. Diese Informationen sollten gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 dem Visumantragsformular entnommen werden.
3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EC) Nr. 767/2008 angenommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

4. Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung der Kommission zur Festlegung der im Antragsformular verwendeten vorgegebenen Berufsgruppenliste gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>. Diese formellen Bemerkungen sind für den vorliegenden Vorschlagsentwurf von Bedeutung, da sie sich auf den (inzwischen angenommenen) Entwurf einer delegierten Verordnung beziehen, mit der die im ETIAS-Antragsformular verwendete Liste von Berufsgruppen festgelegt wird.<sup>3</sup>
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 8. November 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>4</sup> („EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 11 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>5</sup>
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

---

<sup>2</sup> [https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/comments/commission-delegated-regulation-laying-down\\_en](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/comments/commission-delegated-regulation-laying-down_en).

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/916 der Kommission vom 12. März 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf die im Antragsformular verwendete vorgegebene Liste der Berufsgruppen (C/2021/1574, ABl. L 201 vom 8.6.2021, S. 1), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32021R0916&from=EN>.

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>5</sup> Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

## 2. Bemerkungen

### 2.1. Auswahl der Berufsgruppen

Der EDSB stellt fest, dass mit dem Entwurf einer Delegierten Verordnung in Anhang I eine vorgegebene Liste der Berufsgruppen auf der Grundlage der Berufshauptgruppen, Berufsgruppen, Berufsuntergruppen und Berufsgattungen der Internationalen Standardklassifikation der Berufe 2008 (ISCO-08) aufgenommen würde. Für die Festlegung der vorgegebene Liste von Berufsgruppen im Rahmen des ETIAS wurde ein ähnlicher Ansatz verfolgt. Der EDSB hat bereits seine Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, die Berufsuntergruppen und Berufsgattungen eines solchen Standards zu verwenden, die jedoch im vorliegenden Kontext nicht berücksichtigt wurden und weiterhin relevant sind.<sup>6</sup>

Wie bei der ETIAS-Verordnung<sup>7</sup> werden auch im Rahmen der VIS-Verordnung Informationen über die derzeitige Beschäftigung der Antragsteller hauptsächlich für zwei Zwecke verarbeitet. Erstens ist gemäß Artikel 9j Absatz 4 Buchstabe f die Information über die derzeitige Beschäftigung der Antragsteller eine der Informationen, die von der ETIAS-Zentralstelle zur Festlegung spezifischer Risikoindikatoren verwendet werden. Diese spezifischen Risikoindikatoren werden mit den in einem Antragsdatensatz gespeicherten Daten mittels eines Algorithmus verglichen, der die Erstellung von Profilen von Antragstellern (Profiling) ermöglicht, um Personen zu identifizieren, die ansonsten den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten möglicherweise nicht bekannt sind, von denen jedoch angenommen wird, dass sie für Zwecke der irregulären Migration, der Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit von Interesse sind. Zweitens fragt gemäß Artikel 45a der VIS-Verordnung (in der durch die Verordnung (EU) 2021/1134) geänderten Fassung) gebührend ermächtigtes Personal der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission, der eu-LISA, des EASO und der Europäischen Grenz- und Küstenwache einschließlich der ETIAS-Zentralstelle zur Erstellung von Berichten und Statistiken Daten zur derzeitigen Beschäftigung von Antragstellern ab.

Unter Berücksichtigung der Zwecke, für die Informationen über die Beschäftigung der Antragsteller verarbeitet werden, und der Tatsache, dass keine Begründung dafür angeführt wird, dass die Berufsuntergruppe und Berufsgattung der Antragsteller genauer anzugeben

---

<sup>6</sup> [https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/comments/commission-delegated-regulation-laying-down\\_en](https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/comments/commission-delegated-regulation-laying-down_en).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

sind, empfiehlt der EDSB, die Liste der Berufsgruppen auf die Berufshauptgruppen und Berufsgruppen zu beschränken.

Der Vorschlag, die vorgegebene Liste von Beschäftigungen auf diese beiden Kategorien zu beschränken, wird durch die Tatsache untermauert, dass die vorgegebene Liste der Berufsgruppen zwar auf einem internationalen Standard beruht, aber die Berufsklassifikationen der einzelnen Länder nicht vollständig widerspiegelt. So ist beispielsweise der Beruf des Datenschutzbeauftragten nicht enthalten. Folglich erhöht die Einführung eines Granularitätsgrads, der der Berufsuntergruppe und der Berufsgattung der ISCO-08 entspricht, das Risiko der Verarbeitung ungenauer und/oder unnötiger Daten in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden. Sollte es nachweislich erforderlich sein, alle vier Berufsgruppen beizubehalten, empfiehlt der EDSB, in einem Erwägungsgrund festzulegen, unter welchen Umständen die jeweiligen Behörden die Berufsuntergruppen oder Berufsgattungen auswählen müssen.

## 2.2. Sonstige Bemerkungen

Der EDSB stellt fest, dass in Erwägungsgrund 2 auf das „VIS-Antragsformular“ Bezug genommen wird. Obwohl einige der von den Antragstellern in das Antragsformular eingegebenen Daten tatsächlich im VIS gespeichert werden, weist der EDSB darauf hin, dass es sich nicht um ein VIS-Antragsformular handelt, sondern um ein Antragsformular für Visa. Um Unklarheiten in Bezug auf den Zweck des betreffenden Antragsformulars zu vermeiden, empfiehlt der EDSB daher, den Wortlaut zu ändern und stattdessen auf „Visumantragsformular“ zu verweisen.

Schließlich möchte der EDSB auf einen Schreibfehler bei den Anforderungen in Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung hinweisen: In Artikel 1 Absatz 4 des Entwurfs der Delegierten Verordnung heißt es: „*Where the visa authority chooses point (a) or point (b) of paragraph 3 [of Article 1 the draft delegated regulation], the visa authority shall select the current occupation of the applicant from the predetermined list of job groups laid down in the Annex*“ (Entscheidet sich die Visumbehörde für die Option unter Absatz 3 Buchstabe a oder **Buchstabe b** [des Artikels 1 des Entwurfs der Delegierten Verordnung], so **wählt die Visumbehörde die derzeitige Beschäftigung des Antragstellers aus der vorgegebenen Liste der Berufsgruppen** aus, die im Anhang festgelegt sind.) Gleichzeitig heißt es in Artikel 1 Absatz 5 des Entwurfs der Delegierten Verordnung: „*Where the visa authority chooses point (b), (c) or (e) of paragraph 3 [of Article 1 the draft delegated regulation], the visa authority shall not select any occupation from the predetermined list of job groups laid down in the Annex*“ (Entscheidet sich die Visumbehörde für die Option unter Absatz 3 **Buchstabe b, c oder e** [des Artikels 1 des Entwurfs der Delegierten Verordnung], so **wählt die Visumbehörde keine Beschäftigung aus der vorgegebenen Liste der Berufsgruppen** aus, die im Anhang festgelegt sind.) (*Hervorhebung hinzugefügt*). Der EDSB empfiehlt der Kommission, die Bestimmung zu ändern, um mögliche Widersprüche auszuräumen.

Brüssel, den 2. Dezember 2022

*(elektronisch unterzeichnet)*  
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI